

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2026

Nr. 2026/90

KR.Nr. SGB 0231/2025 **PB09**

Legislaturplan 2025-2029 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2021-2025 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion SVP vom 5. Dezember 2025 (DDI01)

1. Antragstext

Die Fraktion SVP beantragt folgenden Planungsbeschluss:

B.3.1.1 (Anpassung/Ergänzung) Soziale Leistungen zielgerichteter ausrichten und Armut lindern

Mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» werden die Kantone verpflichtet, einen Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung zu leisten. Es gilt hierfür die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine für den Kanton Solothurn zweckmässige und rechtmässige Umsetzung gewährleistet wird, **jedoch kein genereller Leistungsausbau erfolgt.**

Das Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» im Rahmen des Integralen Integrationsmodells (IIM) soll nach erfolgter Pilotphase und positiver Evaluation ~~flächendeckend über den Kanton in allen Sozialregionen eingeführt werden,~~ **aber zugleich beschränkt bleiben für koordinierende Massnahmen und Aufgaben zur Missbrauchsbekämpfung.** ~~Dadurch erfüllt der Kanton die Voraussetzungen gegenüber dem Bund bezüglich der Integrationsagenda Schweiz (IAS) und bewirkt gleichzeitig eine strukturelle Verbesserung von sozialen Leistungen und eine Harmonisierung der Prozesse in den Sozialregionen. Bei konsequenter Umsetzung wird dies zu einer zielgerichteteren und rascheren Integration und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Betroffenen führen~~

2. Begründung

Anstatt des Leistungsaubaus soll die Kontrolle und die Missbrauchsbekämpfung verstärkt werden. Fehlanreize und Kostensteigerungen, die keinen Mehrwert bringen, sind zu verhindern.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Zur Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»:

Mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» werden die Kantone verpflichtet, einen Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung zu leisten. Sie haben bis spätestens 2028 Zeit, die Bundesvorlage vollständig umzusetzen. Durch den Gegenvorschlag ist ab 2028 mit steigenden Beiträgen für den Kanton Solothurn zu rechnen, wodurch zwingend mehr Mittel für die Verbilligung der Prämien der Solothurner Bevölkerung eingesetzt werden müssen, wenn die

Bundesvorgaben nicht verletzt werden sollen. Das Departement des Innern prüft aktuell, wie der Gegenvorschlag bundesrechtskonform und wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Allfällige notwendige Gesetzesänderungen werden den vorgesehenen kantonalen politischen Prozess durchlaufen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf den pauschalen Zusatz, dass «jedoch kein genereller Leistungsausbau erfolgt», zu verzichten.

Zum Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung»:

Bund und Kantone haben am 23. März und am 25. April 2018 die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) beschlossen. Ziel ist es, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge mit F- und B-Ausweis (VA/FL) rascher in die Arbeitswelt zu integrieren. Dazu sollen Integrationsmassnahmen früher einsetzen und intensiviert werden, um die Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren. Die Erhöhung der Integrationspauschale durch den Bund ist dabei an die verbindliche Umsetzung der Vorgaben und Wirkungsziele der IAS geknüpft.

Der Kanton Solothurn setzt die Vorgaben der IAS im Rahmen eines integralen Integrationsmodells (IIM) um. Ziel ist die Harmonisierung der Prozesse in den Leistungsfeldern Ausländerinnen- und Ausländer- sowie Sozialhilfeintegration. Die verschiedenen Integrationssysteme werden strukturell aufeinander abgestimmt, um eine koordinierte, wirksame und statusunabhängige Integration aller Personen mit Integrationsbedarf zu ermöglichen. Zentraler Bestandteil des IIM ist die harmonisierte Fallführung, welche eine einmalige Datenerfassung und Bedarfsabklärung sowie eine langfristige und kontinuierliche Integrationsplanung erlaubt. Unterstützungsmassnahmen können dadurch früh geplant und auch bei Zuständigkeitswechseln weitergeführt werden. Einheitliche Instrumente und Standards verbessern die Zusammenarbeit der beteiligten Akteurinnen und Akteure, erhöhen die Effizienz des Ressourceneinsatzes und tragen zur Prävention unrechtmässiger Sozialhilfebezüge bei. Die harmonisierte Fallführung dient dem übergeordneten Ziel, die Ablösung von der Sozialhilfe zu beschleunigen und nachhaltig zu stabilisieren sowie mittel- bis langfristig Kostensenkungen zu erzielen, und wird gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/1864 vom 10. November 2025 ab 2026 verbindlich in allen 13 Sozialregionen eingeführt.

Um unrechtmässige Bezüge in der Sozialhilfe zu verhindern, bestehen im Kanton Solothurn zudem bereits verschiedene Massnahmen. Die bisher durchgeführte Aufsicht bescheinigt den Sozialregionen eine hohe Qualität bei der Leistungsbemessung und funktionierende interne Kontrollsysteme. Derzeit wird die Fallführung über alle Sozialregionen hinweg harmonisiert und eine geplante Gesetzesanpassung bezweckt grössere Regionen zur Sicherung einheitlicher Standards. Der Kanton Solothurn nutzt in seiner Sozialverordnung zudem den Spielraum bei Sanktionen, um die Sozialhilfe bei wiederholten und schweren Pflichtverletzungen bis auf Nothilfe kürzen zu können. Ergänzende Massnahmen wie der Einsatz von Testarbeitsplätzen zur Klärung der Arbeitswilligkeit dienen gezielt der Missbrauchsprävention und der Überprüfung der Bedürftigkeit.

Aus Sicht des Regierungsrates bestehen im Kanton Solothurn genügend verhältnismässige Massnahmen, um unrechtmässige Bezüge von Sozialhilfe zu verhindern. Die harmonisierte Fallführung trägt mit den neuen, auf eine effiziente Integration ausgerichteten Prozessen einen zusätzlichen Teil zur Missbrauchsbekämpfung bei. Der Fokus des Projektes liegt jedoch auf ganzheitlicher Ebene – auf dem Ziel einer schnelleren, nachhaltigeren und höheren Anzahl von Ablösung aus der Sozialhilfe, unabhängig ob deren Sozialhilfebezug recht- oder unrechtmässig erfolgte.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Departemenssekretariat, (kein Papierversand)
Amt für Gesellschaft und Soziales (Admin 2026-010), (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)